

[47583]

Bekanntmachung.

Auf die Erklärung zweier Verleger, die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht betreffend, stellen wir fest:

1. dass kein Mitglied des Vereins der deutschen Musikalienhändler verpflichtet ist, sich an der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht zu beteiligen;
2. dass diejenigen, die sich nicht beteiligen, den Konzertanstalten und Gesangvereinen damit eine Erleichterung und ihrem Verlage eine Bevorzugung nicht schaffen können.

Nach den behördlich genehmigten Satzungen der Anstalt ermächtigen die Urheber und Verleger, die sich an der Anstalt beteiligen, die Anstalt, die Aufführung ihrer Werke davon abhängig zu machen, dass der Veranstalter einen Betrag an die Anstalt zahlt, der 1% seiner Aufführungen geschützter Werke entspricht. Der Veranstalter hat also an die Anstalt einen Betrag zu zahlen, der 1% von allen überhaupt durch das Urheberrecht geschützten Werken gleichkommt. Verzichtet die Hälfte der Berechtigten, so werden für die bei der Anstalt Beteiligten 2% verbleiben. Auch das ist noch ein äusserst bescheidener Betrag.

Die nahe bevorstehende Veröffentlichung der

1. Grundsätze für Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit bei Aufführungen musikalischer Werke;
2. Hebeordnung für öffentliche Aufführungen musikalischer Werke;
3. Geschäftsordnung der Pfleger für die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht und die ebenso sorgfältige wie rücksichtsvolle Durchführung dieser Bestimmungen wird alle Irrungen beseitigen und die der Anstalt noch Fernstehenden gewinnen.

Das für den Musikalienhandel Wichtigste bei der Anstalt wird sein, dass sie die käufliche Erwerbung des Notenmaterials auf Grund des Aufführungsrechtes zur Pflicht macht und für die Beteiligten eine bisher vermisste ständige Kontrolle schafft.

Ueber 200 Musikalienhändler an den verschiedensten Orten Deutschlands haben bereits das Ehrenamt von Pflegern übernommen.

Leipzig, den 21. Oktober 1898.

Die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht.

Dr. Oskar von Hase,
Vorsteher.

Felix Siegel,
Schriftführer.